



## 1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Steinfurt für die Lieferung von Autostrom (nachfolgend: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Steinfurt GmbH (nachfolgend: SWST) den Kunden mit Autostrom (nachfolgend grundsätzlich Strom) im Rahmen von Sonderverträgen (Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung) beliefert, vorausgesetzt der Kunde stellt eine separate Messeinrichtung für seine Ladeeinrichtung (z. B. Wallbox) an seiner Lieferstelle bereit. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kunde an seiner Lieferstelle mit Haushaltstrom beliefert. Hierüber kann der Kunde sein Elektrofahrzeug ebenfalls laden. Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher i. S. d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), deren Stromlieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch Ziff. 4.9).

## 2. Vertragsschluss

**2.1** Das Angebot der SWST in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Preise und das jeweils geltende Auftragsformular. Mit Unterzeichnung des Lieferauftrags bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot (Angebot i. S. v. § 145 BGB) zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ab. Der Liefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung von der SWST in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die SWST behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

**2.2** Die SWST können dem Kunden über die im Auftrag genannte EMail Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Vertragsbestätigung, Mitteilungen über den Lieferbeginn, Abschlagsänderungen) sowie Schlussrechnungen zusenden.

**2.3** Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

## 3. Vertragspflichten / Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

**3.1** Der Kunde bezieht seinen gesamten Bedarf an Strom in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die im Auftrag angegebene Lieferstelle. **3.2** Sofern sich aus Ziffer 5.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

**3.3** Der Kunde wird die elektrische Energie ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

**3.4** Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

**3.5** Die SWST liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V und Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.

**3.6** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWST, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.

**3.7** Die SWST ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

### Vertragsoption Lieferung an separater Messeinrichtung

**3.8** Die SWST ist verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Kunden an der separaten Messeinrichtung zu den sogenannten Freigabezeiten des örtlichen Netzbetreibers zu decken. In den übrigen Zeiten ist der Strombezug an der Ladeeinrichtung unterbrochen.

## 4. Vertragslaufzeit / Kündigung / Umzug / Fristlose Kündigung / Lieferantenwechsel

**4.1** Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

**4.2** Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

**4.3** Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn die SWST dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

**4.4** Bietet die SWST keine Stromlieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

**4.5** Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die SWST die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

**4.6** Wird der Gebrauch von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der SWST für die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Preise und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

**4.7** Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 17.1 vor, ist die SWST berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17.2 ist die SWST zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

**4.8** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

**4.9** Die SWST ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

**4.10** Die Kündigung der SWST gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Die SWST wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

**4.11** Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

## 5. Lieferantenwechsel

**5.1** Der SWST wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.

**5.2** In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses der SWST liegen. Die SWST wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung der SWST.

**5.3** Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Die SWST wird den Kunden hierüber informieren.

## 6. Änderungen des Vertrages oder dieser AGB

**6.1** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. aus dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromtragsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen.

**6.2** Die SWST kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWST unzumutbar werden.

**6.3** Die SWST wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.2 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SWST wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

**6.4** Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWST die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWST den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWST soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

## 7. Preise/Preis Anpassung

**7.1** Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise enthalten die Energie und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – und die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), des § 17f Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten.

**7.2** Preisänderungen durch die SWST erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWST sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Die SWST ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWST verpflichtet, Kostensteigerungen



nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**7.3** Die SWST hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWST Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWST nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

**7.4** Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens ein Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

**7.5** Ändert die SWST die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWST den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWST soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

**7.6** Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile Offshore-Netzzulage (§ 17f Abs. 5 EnWG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), EEG-Umlage (§60 Abs. 1 EEG), KWKG-Umlage (§ 26 KWKG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, sowie AbLaV-Umlage (§ 18 Abs. 1 AbLaV) keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht.

**7.7** Ziffern 7.2 bis 7.5 gelten auch, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder eine weitergegebene Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitliche Belastung entfällt.

## 8 Haftung

**8.1** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die SWST dem Kunden jederzeit auf Nachfrage mit. Satz 1 gilt nicht, soweit der SWST die Störung zu vertreten hat. Die SWST ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**8.2** Die SWST haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWST haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungshelfer der SWST.

**8.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen bleiben unberührt.

**8.4** Die SWST haftet nicht für solche Schäden, die infolge der unsachgemäßen Benutzung der Ladeeinrichtung (z. B. Wallbox) entstehen.

## 9 Wesentliche Änderungen beim Kunden/Mitteilungspflichten

Der Kunde hat die SWST unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung, Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind der SWST mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die SWST in ergänzenden Bedingungen regeln.

## 10 Messeinrichtungen/Messung/Ablesung/Zutrittsrecht

**10.1** Die von der SWST gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebesgesetzes festgestellt.

**10.2** Auf Verlangen des Kunden wird die SWST jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWST, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWST zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**10.3** Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

**10.4** Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der SWST mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseaufforderung per E-Mail übersenden. Die Mitteilung des Zählerstands kann per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die SWST wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

**10.5** Werden die Messeinrichtungen vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen oder kann die SWST den tatsächlichen Verbrauch aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht ermitteln, kann die SWST auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 10.7 gewähren.

**10.6** Die SWST ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebesgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

**10.7** Der Kunde muss der SWST, dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10.5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## Vertragsoption Lieferung an separater Messeinrichtung

**10.8** Voraussetzung für die Belieferung mit Autostrom ist, dass die elektrische Energie für die Ladeeinrichtung des Kunden (z. B. Wallbox) über eine gesonderte Messlokation erfasst werden kann, der örtliche Netzbetreiber die Ladeeinrichtung als Anschluss für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG anerkennt und dafür verminderte Netzentgelte gewährt. Die Ladeeinrichtung des Kunden ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezugs anzuschließen. Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Autostrombezug der Ladeeinrichtung zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen zu unterbrechen. Für die Freigabezeiten ist der örtliche Netzbetreiber zuständig.

## 11 Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

**11.1** Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über die SWST (kombinierter Vertrag).

**11.2** Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 7.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

**11.3** Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt die SWST im Fall der Ziffer 11.1 (kombinierter Vertrag) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 7.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über die SWST erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 7.2 bis 7.7 entsprechend.

## 12 Abrechnung / Jahresrechnung / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

**12.1** Zum Ende jedes (von der SWST festgelegten) Abrechnungsjahres (i.d.R. gleich dem Kalenderjahr) wird von der SWST eine Jahresrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt. Der Kunde erhält von der SWST die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung



des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen. Die Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

**12.2** Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuführen.

**12.3** Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).

**12.4** Abweichend von Ziffer 12.1 bietet die SWST an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Abrechnung, hat er dies der SWST in Textform mitzuteilen. Der Kunde hat ferner Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen per E-Mail monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**12.5** Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

**12.6** Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresrechnung berücksichtigt.

## 13 Berechnungsfehler

**13.1** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SWST zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWST den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

**13.2** Ansprüche nach Ziffer 13.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 14 Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die SWST wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SWST die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWST dies angemessen berücksichtigen.

## 15 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

**15.1** Die SWST ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

**15.2** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SWST die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 14. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

**15.3** Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 15.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWST in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

**15.4** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

**15.5** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SWST die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

**15.6** Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 16 Fälligkeit / Verzug / Zahlungsmöglichkeiten / Aufrechnung

**16.1** Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von der SWST angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**16.2** Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

**16.3** Bei Zahlungsverzug kann die SWST, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

**16.4** Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und gerne auch nach Vereinbarung) zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung der termingerechte Zahlungseingang im Kunden-center durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

**16.5** Gegen Ansprüche der SWST kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 17 Unterbrechung der Versorgung/Lieferung

**17.1** Die SWST ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).

**17.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWST berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWST kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die SWST eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWST und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen, Preiserhöhung der SWST resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktagen im Voraus anzukündigen.

**17.3** Die SWST wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung der SWST ersetzt hat. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 18 Vertragsstrafe

**18.1** Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWST berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH für die Lieferung von Autostrom

**18.2** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 19 Datenschutz / Bonität / Aufgabenerfüllung durch Dritte

**19.1** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website [www.swst.de/datenschutz](http://www.swst.de/datenschutz) für Sie hinterlegt.

**19.2** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWST berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die SWST die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die SWST Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die SWST die Energielieferung ablehnen.

**19.3** Die SWST ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen aus Stromlieferungsverträgen zu beauftragen. Die Übertragung von Daten an Dritte, z. B. zur Erstellung der Abrechnung sowie im Bereich des Zahl- und Messwesens, erfolgt unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 20 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Wartungsdienste werden von der SWST nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Steinfurt. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 22 Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

**22.1** Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt, Telefax: 02552 707-517, E-Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de). Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWST angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWST ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**22.2** Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher auch möglich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Verbraucherservice, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de).

**22.3** Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

**22.4** Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## 23 Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

**Aufsichtsratsvorsitzender:** Dipl.-Betriebswirt WP StB Wolfgang Scheiper

**Geschäftsführer:** Dipl.-Oec. Dennis Schenk

**Handelsregister:** Amtsgericht Steinfurt - HRB 1014

## Kontaktmöglichkeiten/Kundenservice:

## Öffnungszeiten:

(gerne auch nach Vereinbarung)

Stadtwerke Steinfurt GmbH  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

Mo. – Do.	08:00 – 16:30 Uhr
Fr.	08:00 – 13:00 Uhr

KISS Kundencenter  
Steinstraße 36  
48565 Steinfurt

Mo. – Do.	09:00 – 12:30 Uhr
Mo, Di, Do	14:00 – 16:30 Uhr
Fr.	09:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 02552 707-0  
Telefax: 02552 707-517  
E-Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de)  
Internet: [www.swst.de](http://www.swst.de)